

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

15. Dezember 2015

Vernehmlassung zu den Verordnungen zur Gesamtkonzeption des Güterverkehrs in der Fläche (Vo-GVidF)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 20. Oktober 2015 haben Sie die Kantonsregierungen im Anhörungsverfahren eingeladen, zu verschiedenen Verordnungsänderungen, welche in Zusammenhang mit Ausführungsbestimmungen zum neuen Gütertransportgesetz (GüTG; SR 742.41) stehen, Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung zur Stellungnahme gerne nach.

1. Gütertransportverordnung (GüTV; SR 742.411)

2. Abschnitt: Investitionsbeiträge

In Artikel 8 GüTV wird die Bemessung der Investitionsbeiträge geregelt. Diese orientiert sich stark an verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Zielen. Aspekte bezüglich Raum und Umwelt fliessen nicht explizit in die Bemessung ein. Die Bemessung erfolgt aus Bundessicht. Für uns ist nicht ersichtlich, ob eine gesamtheitliche Beurteilung (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt) erfolgt. Das gilt auch für Artikel 10 GüTV, welcher die Anforderungen an die Gesuche um Investitionsbeiträge festlegt.

Antrag

Die Gesuche um Investitionsbeiträge und die Bemessung der Beiträge haben sich auf eine gesamtheitliche Beurteilung abzustützen. Dabei sind die kantonalen Grundlagen wie Raumkonzepte zu berücksichtigen. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Artikel 8 Bundesgesetz über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

3. Abschnitt: Betriebsbeiträge

Nach Artikel 16 GüTV kann sich der Bund an Bestellungen der Kantone beteiligen. Dazu muss das Gesuch „die Darstellung einer kantonalen Güterverkehrsstrategie oder eines Güterverkehrskonzepts“ umfassen. Wir bezweifeln, ob kantonale Güterverkehrsstrategien oder Güterverkehrskonzepte wirklich zweckmässig sind. Hingegen ist eine Gesamtschau Güterverkehr und Logistik notwendig.

Antrag

Artikel 16 Buchstabe c ist dahingehend zu relativieren, dass der Kanton den Nachweis erbringt, dass das bestellte Angebot des Güterverkehrs auf der Schiene auf das Güterverkehrskonzept des Bundes abgestimmt ist.

Beteiligung

Die Frist, dass der Bund sich längstens bis 2017 an Bestellungen der Kantone im Güterverkehr auf dem Schmal- und Normalspurnetz beteiligt, ist aus unserer Sicht zu kurz (Artikel 18 Absatz 2 GüTV).

Antrag

Die Frist der Geltungsdauern für Betriebsbeiträge ist auf 15 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung festzulegen.

2. Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Zur Aufhebung und Änderung der anderen Erlasse haben wir keine Bemerkungen.

Wir ersuchen Sie, unseren Anliegen Rechnung zu tragen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber